



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 9. April 2025  
GZ 2025-0.215.557

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Kärntner Energieeffizienzgesetz erlassen und das Kärntner IPPC-Anlagengesetz und das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. März 2025, Zahl 01-VD-LG-78379/2024-5, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es, die Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 insoweit umzusetzen, als ihr Regelungsgegenstand in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dies betrifft dem Entwurf zufolge insbesondere einzelne Vorschriften über die Bewertung und Planung der Wärme- und Kälteversorgung (Art. 25), über die Effizienz von Rechenzentren, über die Herkunftsnachweise von Strom und über die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen auf Anlagenebene zur Bewertung der Frage, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist (Art. 26).

Der Entwurf geht davon aus, dass in der Richtlinie zur Energieeffizienz und auch in weiteren EU-Richtlinien Bestimmungen über die Energieeffizienz enthalten sind, die sich nur schwer in die jeweiligen Materiengesetze einfügen. Aus diesem Grund soll mit dem vorliegenden Entwurf ein eigenes Kärntner Energieeffizienzgesetz erlassen werden. Begleitend dazu sollen die Bestimmungen über die Energieeffizienz im Kärntner IPPC-Anlagengesetz aufgehoben und die Bestimmungen über Herkunftsnachweise für Strom im Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 an die Richtlinie angepasst werden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen führen aus, dass nach Abschätzung der Fachabteilung Wirtschaft, Tourismus und Mobilität jedenfalls mit einem Mehraufwand zu rechnen sei, welcher sich in einem erheblichen Mehrbedarf im Vollzug an personellen Ressourcen (rechtlich und

fachlich) aufgrund der damit geschaffenen Doppelzuständigkeiten niederschlage. Dies würde dem gebotenen Prinzip der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Landesverwaltung zuwiderlaufen.

Der angesprochene Mehraufwand wird in den Erläuterungen weder beziffert noch hergeleitet. Aus Sicht des RH wäre zumindest eine überschlägige Schätzung des Mehrbedarfes möglich und daher auch wünschenswert gewesen. Vor diesem Hintergrund weist er darauf hin, dass er den vorliegenden Entwurf insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat